

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 27. Mai 2025,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 27. Mai 2025

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann (bis TOP 5, 19.16 Uhr), Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Stephan Mick (ab TOP 6, 19.16 Uhr), Matthias Nahr, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner bis 19.30 Uhr, TOP 9
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Mara Klomfaß, Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Person: Denise Becker, FSP Stadtplanung (Freiburg im Breisgau), zu TOP 10

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 19. Mai 2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 21. Mai 2025 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR Dr. W. Berke (verhindert),
GR S. Engler (beruflich verhindert),
GR Dr. P. Schalk (Urlaub);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 17 Personen

Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr

Bürgermeister Hagenacker begrüßte heute besonders den neu gewählten Bürgermeister Berthold Schuler.

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. April 2025
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Anmietung einer Flüchtlingsunterkunft; 656/2025
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
4. Freibad Teningen - Sanierung Flachdach Kioskbereich; 661/2025
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
5. Verabschiedung von Gemeinderat Reinhold Kopfmann 642/2025
6. Verpflichtung von Stephan Mick als Gemeinderat 643/2025
7. Besetzung von Ausschüssen 644/2025
 - a) Verwaltungsausschuss
 - b) Technischer Ausschuss
 - c) Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
 - d) Umlegungsausschuss "Ziegelbreite III"
 - e) Umlegungsausschuss "Riedweiden/Sattler-Breite III"
 - f) Kuratorium für den Kindergarten "Hand in Hand" (Köndringen) und Außenstelle Lilienweg 1 (Nimburg)
 - g) Preisgericht "Werk A"
8. Bestellung des ersten ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters 645/2025
9. Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Natur- und Bauernhofkita auf dem Brupbachhof, Ortsteil Heimbach 649/2025

- | | |
|---|----------|
| 10. Bebauungsplan "Riedweiden/Sattler-Breite III" | 421/2024 |
| a.) Billigung des Planentwurfs | |
| b.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | |
| c.) Frühzeitige Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB | |
| 11. Leitungseinführung der Anlage 5120 in das Umspannwerk Eichstetten;
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz
(LVwVfG);
Anhörung der Kommune und Zugänglichmachung der Planunterlagen | 638/2025 |
| 12. Sanierung/Neubau "Brücke K17 (Mühlenstraße)" in Köndringen;
Planungsvarianten und weitere Vorgehensweise | 595/2025 |
| 13. Bauanträge | 640/2025 |
| 14. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 15. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. April 2025

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. April 2025 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. April 2025

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. April 2025 wurden unterzeichnet.

Grundstücksangelegenheiten

Zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens im Gebiet „Breitigen III“ auf Gemarkung Teningen hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, auf Gemarkung Teningen zwei Grundstücke mit Wertausgleich zu tauschen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Auf Nachfrage von Herrn Gaiser erläuterte der Bürgermeister den derzeitigen Sachstand zur Lärmschutzwand im Baugebiet „Kalkgrube“ (Ortsteil Teningen).

3.

Anmietung einer Flüchtlingsunterkunft;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
Vorlage: 656/2025

Durch die Kündigung eines Mietobjektes durch den Vermieter musste zeitnah eine Unterkunft für die darin untergebrachten Geflüchteten gefunden werden. Der Gemeinde Teningen wurde hierzu ein entsprechend passendes Mietobjekt angeboten, in dem insgesamt bis zu drei Familien untergebracht werden können.

Der Gemeinderat wurde in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29. April 2025 über die Angelegenheit informiert.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine entsprechende Eilentscheidung getroffen, die in heutiger Sitzung bekanntgegeben wurde:

Das der Gemeinde Teningen zum Angebot gestellte Mietobjekt wird für die Unterbringung Geflüchteter angemietet.

4.

Freibad Teningen - Sanierung Flachdach Kioskbereich;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
Vorlage: 661/2025

Der Freibad-Kioskbereich einschließlich Nebenräumen verfügt über eine ca. 380 qm große Flachdachfläche. In Folge von aktuellen Leckagen und Wassereinbrüchen waren Notreparaturen mit Begutachtungen der Dachfläche durchzuführen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorhandene Abdichtungsfolie extrem brüchig ist und ihre Lebensdauer bereits überschritten hat. Die Flachdachabdichtung bedarf der umgehenden Erneuerung.

Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Angebot der Firma Dörr (Teningen) beläuft sich auf 71.131,66 Euro incl. MwSt.

Der Technische Ausschuss wurde in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 über die Angelegenheit informiert.

Der Bürgermeister hat hierzu gemäß § 43 Abs. 4 GemO folgende Eilentscheidung getroffen, die in heutiger Sitzung bekanntgegeben wurde:

Die Firma Baublechnerei Dörr GmbH (Teningen) wird zur Auftragssumme von 71.131,66 Euro (brutto) mit der Durchführung von Flachdach-Abdichtungsarbeiten beauftragt.

5.

Verabschiedung von Gemeinderat Reinhold Kopfmann

Vorlage: 642/2025

In der öffentlichen Sitzung am 29. April 2025 hat der Gemeinderat festgestellt, dass für Reinhold Kopfmann die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gegeben sind (she. Drucksache 641/2025).

Reinhold Kopfmann (FWV) wurde erstmals im Jahr 2004 bei der Kommunalwahl gewählt und in der öffentlichen Sitzung am 14. September 2004 verpflichtet. Er war seither in verschiedenen Ausschüssen tätig, zuletzt als Mitglied im Technischen Ausschuss, im Umlegungsausschuss „Riedweiden/Sattler-Breite III“ (Ortsteil Köndringen) und im Preisgericht zum „Werk A“ sowie als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, im Umlegungsausschuss „Ziegelbreite III“ (Ortsteil Bottingen) und im Kuratorium für den Kindergarten „Hand in Hand“ (Ortsteil Köndringen) mit Außenstelle Lilienweg 1 (Ortsteil Nimburg).

Nach der Kommunalwahl im Jahre 2019 wurde Reinhold Kopfmann in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2019 erstmals und nach der Kommunalwahl 2024 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. Juli 2024 erneut zum Ersten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.

Für sein kommunalpolitisches Engagement erhielt Reinhold Kopfmann bereits zwei Auszeichnungen des Gemeindetages Baden-Württemberg (Ehrung für zehn Jahre kommunalpolitische Tätigkeit im Dezember 2014 und für 20-jährige Tätigkeit im Juli 2024).

Der Bürgermeister sprach Herrn Kopfmann für sein Engagement Dank und Anerkennung aus und überreichte eine Ehrenurkunde und ein Präsent sowie einen Blumenstrauß für Frau Kopfmann, begleitet von stehenden Ovationen.

6.

Verpflichtung von Stephan Mick als Gemeinderat

Vorlage: 643/2025

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Reinhold Kopfmann rückt Stephan Mick als Ersatzbewerber nach, der bei der Wahl am 9. Juni 2024 auf der Liste der FWV mit einer Gesamtstimmenzahl von 1.822 vom Gemeindevwahlausschuss festgestellt wurde (§ 31 Abs. 2 GemO).

Nach einigen Ausführungen über die Aufgaben und den Auftrag eines Gemeinderates sowie Unterrichtung über die Rechte und Pflichten wurde Stephan Mick vom Bürgermeister nach den Vorschriften des § 32 Abs. 1 GemO verpflichtet. Die Verpflichtung wurde aktenkundig gemacht; eine Ausfertigung hierüber befindet sich bei den Wahlakten.

7.

Besetzung von Ausschüssen

a) Verwaltungsausschuss

b) Technischer Ausschuss

c) Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

d) Umlegungsausschuss "Ziegelbreite III"

e) Umlegungsausschuss "Riedweiden/Sattler-Breite III"

f) Kuratorium für den Kindergarten "Hand in Hand" (Köndringen) und Außenstelle Lilienweg 1 (Nimburg)

g) Preisgericht "Werk A"

Vorlage: 644/2025

Der ausgeschiedene Gemeinderat Reinhold Kopfmann war Mitglied im Technischen Ausschuss, im Umlegungsausschuss „Riedweiden/Sattler-Breite III“ und im Preisgericht für das „Werk A“ sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, im Umlegungsausschuss „Ziegelbreite III“ und im Kuratorium für den Kindergarten „Hand in Hand“ (Köndringen) mit Außenstelle „Lilienweg 1“ (Nimburg).

Durch sein Ausscheiden wird eine Neubesetzung dieser Positionen erforderlich.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag über die personelle Besetzung zustimmen müssen. Bei auch nur einer Ablehnung oder Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird keine Einigung erzielt, muss gewählt werden und zwar für jeden Ausschuss getrennt. Dazu kann jeder Gemeinderat, nicht nur die Fraktionen, einen Wahlvorschlag einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt.

Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den betreffenden Ausschuss zu wählen sind, also in diesem Falle jeweils eine.

Die Wahl selbst muss grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).

Eine aktuelle Besetzung der Ausschüsse wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag der FWV-Fraktion und nach Einigung der Fraktionen mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

folgende Besetzung der FWV-Positionen beschlossen:

a) Verwaltungsausschuss

Mitglied	Stellvertreter nach Reihenfolge
Dr. Kölblin, Dirk Lehmann-Kaiser, Jutta Weiser, Gerda	Engler, Bernhard Schmidt, Ralf Mick, Stephan

b) Technischer Ausschuss

Mitglied	Stellvertreter nach Reihenfolge
Engler, Bernhard Schmidt, Ralf Mick, Stephan	Dr. Kölblin, Dirk Lehmann-Kaiser, Jutta Weiser, Gerda

c) Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Mitglied	Stellvertreter
Dr. Kölblin, Dirk	Mick, Stephan

d) Umlegungsausschuss „Ziegelbreite III“

Mitglied	Stellvertreter
Lehmann-Kaiser, Jutta	Weiser, Gerda

e) Umlegungsausschuss „Riedweiden/Sattler-Breite III“

Mitglied	Stellvertreter
Engler, Bernhard	Schmidt, Ralf

f) Kuratorium für den Kindergarten „Hand in Hand“ (Köndringen) und Außenstelle Liliengeweg 1 (Nimburg)

Mitglied	Stellvertreter
Engler, Bernhard	Lehmann-Kaiser, Jutta

g) Preisgericht „Werk A“

Mitglied	Stellvertreter
Schmidt, Ralf	Engler, Bernhard

Die weiteren bisherigen Besetzungen bleiben unverändert.

8.

Bestellung des ersten ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters

Vorlage: 645/2025

Der bisherige erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, Reinhold Kopfmann, scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Gemeinderat aus. Für die Dauer der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte muss somit der erste Stellvertreter des Bürgermeisters neu bestellt werden.

Die FWV-Fraktion schlägt hierfür Gemeinderat Dr. Dirk Kölblin vor.

Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (§ 37 Abs. 7 Satz 3 GemO).

Die geheime Wahl erbrachte folgendes Ergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
16	3	1

Somit ist Dr. Dirk Kölblin zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.

Bürgermeister Hagenacker gratuliere Herrn Dr. Kölblin, der die Wahl annahm.

9.

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Natur- und Bauernhofkita auf dem Brupbachhof, Ortsteil Heimbach

Vorlage: 649/2025

Anfang des Jahres 2025 hat der freie Träger Wolkenflitzer gGmbH die Betriebserlaubnis für die Natur- und Bauernhofkita auf dem Brupbachhof in Heimbach vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erhalten. Zum 1. April 2025 hat die Einrichtung mit einer ü3-Gruppe (20 Plätze) den Betrieb aufgenommen. Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung 2025/2026 der Gemeinde Teningen wurde der Träger in die örtliche Bedarfsplanung 2024/2025 aufgenommen.

Die Natur- und Bauernhofkita auf dem Brupbachhof nutzt zur Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes auch Flächen im angrenzenden Wald. Hierzu musste sich der Träger in Zusammenarbeit mit dem Forstamt eine forstrechtliche Genehmigung einholen, in welcher die Benutzung des Waldes sowie der Waldwege geregelt wird. Grundlage für die forstrechtliche Genehmigung ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Träger und der Gemeinde als Waldeigentümerin. In diesem gestattet die Gemeinde dem Berechtigten die Nutzung einer festgelegten Waldfläche im Rahmen des Betreuungsangebotes der Natur- und Bauernhofkita auf dem Brupbachhof.

Die vertraglichen Regelungen erfolgten in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Wolkenflitzer gGmbH.

Der Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Bauernhofkita auf dem Brupbachhof wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Mit der Wolkenflitzer gGmbH als Träger wird der Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Natur- und Bauernhofkita auf dem Brupbachhof, Ortsteil Heimbach, gefasst. Den vorgelegten vertraglichen Regelungen wird zugestimmt.

Gemeinderat Schmidt war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10.

Bebauungsplan "Riedweiden/Sattler-Breite III"

a.) Billigung des Planentwurfs

b.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c.) Frühzeitige Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 421/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in der öffentlichen Sitzung am 8. April 2014 (Drucksache 526/2014) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riedweiden/Sattler-Breite III“ (Köndringen) beschlossen. Das zu entwickelnde Gebiet hat eine Bruttobaufläche von ca. 2,6 ha. Insgesamt handelt es sich um 18 Flurstücke, wovon acht im Privateigentum und zehn im Eigentum der Gemeinde Teningen sind.

Am 25. Juli 2023 wurde der Beschluss gefasst, die badenovaKonzept als Erschließungsträger zu beauftragen (Drucksache 197/2023). Eine entsprechende Eigentümerinformationsveranstaltung fand statt. Die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer liegt noch nicht von allen vor.

Für die weitere Planung wurde die Erschließungsplanung am 29. April 2025 im Gemeinderat vorgestellt und beschlossen, das Gebiet entsprechend aufzufüllen (Drucksache 422/2024).

Das beauftragte Planungsbüro (fsp Stadtplanung) hat den Bebauungsplanvorentwurf (zeichnerischer und schriftlicher Teil mit Begründung) ausgearbeitet und in der heutigen Sitzung durch Denise Becker ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt und erläutert.

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf ist die Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Ort und Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

Die hierzu eingehenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Bebauungsplan Vorentwurf:



Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Teningen liegt im direkten Umfeld des Oberzentrums Freiburg. Die Stadt und Region verzeichnet seit Jahren eine verstärkte Bevölkerungszuwanderung, was sich neben einer guten wirtschaftlichen Entwicklung auch durch einen steigenden Druck auf dem lokalen Wohnungsmarkt bemerkbar macht.

Für die Köndringer Baufläche „Riedweiden“ an der Bundesstraße B 3 wurde bereits im Jahr 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, um die Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Das Bebauungsplanverfahren soll nun nach einer längeren Unterbrechung weitergeführt werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde auch ein städtebauliches Konzept vorgestellt, welches als Grundlage für den Bebauungsplan dienen soll. Das Konzept wurde im vergangenen Jahr noch einmal an die aktuellen Gegebenheiten angepasst, was sich durch eine Verdichtung in den Randbereichen der Fläche zeigt. Außerdem wurde eine mögliche Fläche zur Errichtung von sogenannten Kleinsthäusern berücksichtigt. Insgesamt kann für den Ortsteil mit dem neuen Baugebiet ein großer Anteil von verdichteten Wohnformen entstehen, was dazu beiträgt, den Wohnungsbestand in Köndringen nachhaltig zu diversifizieren und den Generationenwechsel in den bestehenden Wohngebieten zu erleichtern.

Für die Umsetzung des Konzepts ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplans auch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit dem Bebauungsplan „Riedweiden/Sattler-Breite III“ sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum im Ortsteil Köndringen bei gleichzeitiger Diversifizierung des Wohnraumangebots;
- Unterstützung des Generationenwechsels in den bestehenden Wohngebieten durch die Schaffung von neuem Wohnraumangebot in Form von Geschosswohnungsbau;
- Sicherung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch Förderung und Forderung einer gewissen Dichte;
- ökonomische Erschließung ausgehend von den bestehenden Straßen;
- Vernetzung von bestehenden Fuß- und Radwegen;
- harmonische Arrondierung des westlichen Ortsrands;
- Sicherung einer geordneten, ortsbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt.

Zu Beginn des Verfahrens wird zeitgleich mit der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden ein Scoping durchgeführt, um den erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung festzulegen. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen folgt die Offenlage, in der der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange erneut - für die Dauer eines Monats - die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und - soweit erforderlich - erneute Offenlagen durchgeführt. Nach Gesamtabwägung der Stellungnahmen wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Im Flächennutzungsplan des VVG Emmendingen ist das Gebiet als Wohnbaufläche und Mischbaufläche dargestellt. Der Änderungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung der VVG am 2. April 2025 gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren erfolgen und zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt werden.

Den Gemeinderäten wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzung vom 25.05.2025
- Zeichnerischer Teil vom 25.05.2025
- Schriftlicher Teil vom 25.05.2025
- Begründung vom 25.05.2025
- Umweltbericht vom 13.05.2025
- Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan
- Anlage 2: Grünordnungsplan
- Anlage 3: Artenschutzrechtliche Abschätzung 25.04.2025
- Entwurf Schallgutachten 04.07.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Kostentragung durch die noch zu bildende Erschließungsgemeinschaft „Riedweiden/Sattler-Breite III“.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riedweiden/Sattler-Breite III“ und beschließt für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Riedweiden/Sattler-Breite III“ die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

11.

**Leitungseinführung der Anlage 5120 in das Umspannwerk Eichstetten;
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG);
Anhörung der Kommune und Zugänglichmachung der Planunterlagen
Vorlage: 638/2025**

I. Ausgangslage und Verfahrensfristen

Im Rahmen der energiepolitischen Ziele kommt es bei gleichzeitiger Reduktion der Anteile konventioneller Erzeugung zu einer Verschiebung der Erzeugungsstruktur hin zu erneuerbaren Energien. Dadurch verändern sich die geographischen Schwerpunkte der Stromerzeugung und damit die Anforderungen an das vorhandene Übertragungsnetz, welches in Teilbereichen an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt. Hier sind durch den Übertragungsnetzbetreiber zur Sicherstellung eines leistungsfähigen

Energieversorgungsnetzes bedarfsgerechte Maßnahmen umzusetzen, die den zukünftigen Transportaufgaben gerecht werden und eine weiterhin hohe Versorgungssicherheit und Systemstabilität gewährleisten können.

In der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2023 (Drucksache 204/2023) erfolgte eine Sachstandsinformation zum Umspannwerk Eichstetten mit den geplanten Umbauten der Zuleitungsstrassen. Es erfolgte die Beschlussfassung über das damals antragsgegenständliche Planfeststellungsverfahren „Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten“.

Aktuell wird für das Vorhaben „Leitungseinführung der Anlage 5120 in das Umspannwerk Eichstetten“ ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die TransnetBW GmbH. Die TransnetBW GmbH ist als einer der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland für die Sicherstellung der Systemstabilität und Systemsicherheit sowie für die Stromübertragung im Höchstspannungsnetz der 220- bzw. 380-kV-Spannungsebene ihrer Regelzonen verantwortlich.

Die aktuelle Maßnahme betrifft die Gemarkungen der Gemeinden Eichstetten und Teningen (Gemarkung Nimburg). Die Planunterlagen sind seit dem 14. April 2025 auf der Homepage der Gemeinde Teningen öffentlich zugänglich.

Die Verwaltung wurde gebeten, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben.

Link zur Projektseite des Regierungspräsidiums:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/le-eichstetten-anlage5120/>

Die Unterlagen werden auf der Projektseite des Regierungspräsidiums über den gesetzlichen Auslegungszeitraum hinaus einsehbar bleiben.

Die Einwendungsfrist endet am Freitag, dem 6. Juni 2025. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Regierungspräsidium oder bei der Gemeinde maßgeblich.

II. Rechtswirkung der Planfeststellung

Gemäß § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (sog. Genehmigungswirkung der Planfeststellung). Weitere Behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen sind neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Konzentrationswirkung). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen, Genehmigungen oder dinglichen Rechte für die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum werden durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt und müssen vom Vorhabenträger separat eingeholt werden. Auch die hierfür zu zahlenden Entschädigungen werden nicht im Rahmen der Planfeststellung festgesetzt. Die Planfeststellung ist jedoch Voraussetzung und Grundlage für die

Durchführung einer vorzeitigen Besitzeinweisung und/oder eines Enteignungsverfahrens, falls im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen eine gütliche Einigung zwischen Vorhabenträger und zustimmungspflichtigen Betroffenen nicht erzielt werden können.

III. Erläuterungen zum Vorhaben

Bei der antragsgegenständlichen baulichen Maßnahme handelt es sich um die von Westen (Gemeinde Teningen, Gemarkung Nimburg, Gewinn „See“) in das Umspannwerk Eichstetten ein-/auslaufenden 220-kV-Freileitungstrassen. Das beantragte Vorhaben sieht auf einer Gesamtlänge von ca. 1,5 km die Errichtung und den Betrieb der 220-kV-Freileitungsanlage 5120 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitungstrasse 5120 im Bereich Mast 224 (Gemarkung Nimburg) bis zum Umspannwerk Eichstetten sowie Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Mast 222 bis Mast 224 (alle Gemarkung Nimburg) vor. Die Maßnahme umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer Stromkabelanlage im Endfeld zwischen dem neuen Kabelmast 227A (Gemarkung Eichstetten) und den Anschlussstellen an die Netzkuppeltransformatoren im Umspannwerk Eichstetten sowie die Errichtung und den Betrieb des hierfür erforderlichen Tunnelbauwerks in Form eines Mikrotunnels. Im Bereich der Bestandsleitung der Maste 222 bis 224 (Gemarkung Nimburg) wird auf einer Länge von ca. 0,5 km eine Neubeseilung und ein Kettentausch durchgeführt.

Die geplante Trasse verläuft weitgehend außerhalb der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Das Vorhaben sieht einen standortgleichen Ersatzneubau des Mastes 224A (Gemarkung Nimburg) sowie den Neubau der Maste 225A (Gemarkung Nimburg) sowie 226A und 227A (Gemarkung Eichstetten) vor. Die vier bestehenden Maste sowie deren Leiterseile sollen zurückgebaut werden.

Die geplante Freileitung ist technisch für die Führung von zwei 220-kV-Stromkreisen ausgelegt. Gegenüber der Bestandssituation werden keine zusätzlichen Stromkreise geführt. Auch die Übertragungskapazitäten und die Spannungsebene bleiben unverändert.

IV. Stellungnahmen zum Vorhaben

IV.1 Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan

Bei der letzten Planfeststellung „Umbau der Leitungseinführung 380 kV - Umspannwerk Eichstetten“ lag kein Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan bei der Antragstellung vor.

Es wird begrüßt, dass dieses jetzt schon zur Planfeststellung vorliegt.

Aufgrund der aufgetretenen Probleme beim Befahren von landwirtschaftlichen Flächen auf durchnässten und damit verdichtungsempfindlichen Böden im Winter 2024/2025 bei den Arbeiten für die Portale ins UW Eichstetten sollten die notwendigen Konsequenzen gezogen, die Flächen bei entsprechend nasser Witterung nicht befahren und die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts auch überwacht werden, um dadurch Strukturschädigungen der Böden zu verhindern.

IV.2 Erforderliche Bauwasserhaltung für die beiden Mikrotunnel

Bei der Grundwasserabsenkung für den Bau der beiden Mikrotunnel auf Gemarkung Eichstetten ist darauf zu achten, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Trink-

wassergewinnung gibt. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Flächen, die in diesem Bereich mit Sonderkulturen angepflanzt und zum Teil auch durch Gewächshäuser geschützt sind.

IV.3 Erforderliche Bauwasserhaltung für die Mastbauten 227A und 226A

Laut Antrag sind die Masten mit Bohrpfahlgründung geplant, was aufgrund der dadurch reduzierten Wasserhaltung als vorteilhaft erachtet wird.

IV.4 Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl und an die Gemeinde Teningen

Im Mittelpunkt des „Energiepakets 2011“ steht der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll durch eine Ausgleichszahlung für den Ausbau neuer Höchstspannungs-Übertragungstrassen die Akzeptanz des notwendigen Leitungsbaus erhöht werden (BT-Drs. 17/6073, S. 35). Dies betrifft insbesondere auch die Akzeptanz bei den Bewohnern der betroffenen Gemeindegebiete. Die Vorhabenträgerin wird um Prüfung und Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten und aufgefordert, den Gemeinden Eichstetten und Teningen eine entsprechende Vereinbarung zur Ausgleichszahlung zukommen zu lassen.

IV.5 Landwirtschaftliche Infrastruktur und Planung

Soweit in den Feldern Beregnungseinrichtungen liegen (Brunnen- und Leitungsinfrastruktur), sind diese während der Bau- und der Rückbaumaßnahme zu schützen, insbesondere im Bereich, in dem die Leitungen landwirtschaftliche Wege queren. Ggf. sind hier vor Beginn der Bauarbeiten Schutzrohre einzubringen, um Leitungsbruch zu vermeiden.

Des Weiteren erwartet die Gemeinde den Einsatz von maximal geräuscharmen Bauteilen sowie die technisch am geringsten belastende Planung und Ausführung der einzelnen Bauwerke. Weiter ist eine vorausschauende und abgestimmte Planung und direkte Kommunikation mit den betroffenen Gemeinden und den Landwirten unerlässlich.

So, wie die Planungen zu Hoch- und Höchstleitungstrassen nur auf lange Zeit abgestimmt und die Ausführung nur in bestimmten Monaten möglich sind, erwartet die Gemeinde auch für ihre Landwirte eine abgestimmte Planung, da das Vorhaben 5210 im zeitlichen Zusammenhang mit den massiven Belastungen durch das Vorhaben „Leitungseinführung 380kV UW Eichstetten“ und „NBR B3“ steht.

IV.6 Rückbau der drei Masten 225 – 227

Die Masten befinden sich allesamt auf landwirtschaftlichen Flächen und können zeitlich unabhängig von der Neubautrasse nach deren Inbetriebnahme zurückgebaut werden. Die entsprechenden Arbeiten sind mit den entsprechenden BLHV-Ortsgruppen und den Gemeinden abzustimmen, damit dies in einer für die landwirtschaftlichen Betriebe unproblematischen Jahreszeit erfolgen kann. Des Weiteren sind baubedingte Lärmmissionen beim Abbruch der Bestandsmasten und deren Fundamente zu beachten. Hier ist vorab zu prüfen, welche möglichst geräuscharmen Abbruchtechniken zum Einsatz kommen. Auf Sprengungen ist zu verzichten.

IV.7 Abgestimmte Bauzeitplanung

Ein Zeitablaufplan, in dem festgelegt ist, wann welche vorübergehenden Inanspruchnahmen der Flächen stattfinden, ist für die entsprechende Fruchtfolge und Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen in den kommenden Jahren unabdingbar. Nur dadurch können die notwendigen Anbaupläne erarbeitet werden. Es entspricht nicht dem Berufsethos der Landwirte, Kulturen in dem Wissen anzubauen, dass diese evtl. zerstört werden.

Damit die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert bleibt, müssen diese ihre Lieferverträge einhalten bzw. Kundenbindungen aufrechterhalten können. Nur so kann die hiesige Struktur der vielfältigen Landwirtschaft erhalten bleiben und nicht an Monokulturen wie z.B. Maisanbau verloren gehen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

zugestimmt mit folgenden Forderungen, Stellungnahmen und Anregungen:

1. Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan

Aufgrund der aufgetretenen Probleme beim Befahren von landwirtschaftlichen Flächen auf durchnässten und damit verdichtungsempfindlichen Böden im Winter 2024/2025 bei den Arbeiten für die Portale ins UW Eichstetten sollten die notwendigen Konsequenzen gezogen, die Flächen bei entsprechend nasser Witterung nicht befahren und die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts auch überwacht werden, um dadurch Strukturschädigungen der Böden zu verhindern.

2. Erforderliche Bauwasserhaltung für die beiden Mikrotunnel

Bei der Grundwasserabsenkung für den Bau der beiden Mikrotunnel auf Gemarkung Eichstetten ist darauf zu achten, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung gibt. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Flächen, die in diesem Bereich mit Sonderkulturen angepflanzt und zum Teil auch durch Gewächshäuser geschützt sind.

3. Erforderliche Bauwasserhaltung für die Mastbauten 227A und 226A

Laut Antrag sind die Masten mit Bohrpfahlgründung geplant, was aufgrund der dadurch reduzierten Wasserhaltung als vorteilhaft erachtet wird.

4. Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl und an die Gemeinde Teningen

Im Mittelpunkt des „Energiepaket 2011“ steht der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll durch eine Ausgleichszahlung für den Ausbau neuer Höchstspannungs-Übertragungstrassen die Akzeptanz des notwendigen Leitungsbaus erhöht werden (BT-Drs. 17/6073, S. 35). Dies betrifft insbesondere auch die Akzeptanz bei den Bewohnern der betroffenen Gemeindegebiete. Die Vorhabenträgerin wird um Prüfung und Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten und aufgefordert, den Gemeinden Eichstetten und Teningen eine entsprechende Vereinbarung zur Ausgleichszahlung zukommen zu lassen.

5. Landwirtschaftliche Infrastruktur und Planung

Soweit in den Feldern Beregnungseinrichtungen liegen (Brunnen- und Leitungsinfrastruktur), sind diese während der Bau- und der Rückbaumaßnahme zu schützen, insbesondere im Bereich, in dem die Leitungen landwirtschaftliche Wege queren. Ggf. sind hier vor Beginn der Bauarbeiten Schutzrohre einzubringen, um Leitungsbruch zu vermeiden.

Des Weiteren erwartet die Gemeinde den Einsatz von maximal geräuscharmen Bauteilen sowie die technisch am geringsten belastende Planung und Ausführung der einzelnen Bauwerke. Weiter ist eine vorausschauende und abgestimmte Planung und direkte Kommunikation mit den betroffenen Gemeinden und den Landwirten unerlässlich.

So, wie die Planungen zu Hoch- und Höchstleitungstrassen nur auf lange Zeit abgestimmt und die Ausführung nur in bestimmten Monaten möglich sind, erwartet die Gemeinde auch für ihre Landwirte eine abgestimmte Planung, da das Vorhaben 5210 im zeitlichen Zusammenhang mit den massiven Belastungen durch das Vorhaben „Leitungseinführung 380kV UW Eichstetten“ und „NBR B3“ steht.

6. Rückbau der drei Masten 225 – 227

Die Masten befinden sich allesamt auf landwirtschaftlichen Flächen und können zeitlich unabhängig von der Neubautrasse nach deren Inbetriebnahme zurückgebaut werden. Die entsprechenden Arbeiten sind mit den entsprechenden BLHV-Ortsgruppen und den Gemeinden abzustimmen, damit dies in einer für die landwirtschaftlichen Betriebe unproblematischen Jahreszeit erfolgen kann. Des Weiteren sind baubedingte Lärmimmissionen beim Abbruch der Bestandsmasten und deren Fundamente zu beachten. Hier ist vorab zu prüfen, welche möglichst geräuscharmen Abbruchtechniken zum Einsatz kommen. Auf Sprengungen ist zu verzichten.

7. Abgestimmte Bauzeitplanung

Ein Zeitablaufplan, in dem festgelegt ist, wann welche vorübergehenden Inanspruchnahmen der Flächen stattfinden, ist für die entsprechende Fruchtfolge und Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen in den kommenden Jahren unabdingbar. Nur dadurch können die notwendigen Anbaupläne erarbeitet werden. Es entspricht nicht dem Berufsethos der Landwirte, Kulturen in dem Wissen anzubauen, dass diese evtl. zerstört werden.

Damit die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert bleibt, müssen diese ihre Lieferverträge einhalten bzw. Kundenbindungen aufrechterhalten können. Nur so kann die hiesige Struktur der vielfältigen Landwirtschaft erhalten bleiben und nicht an Monokulturen wie z.B. Maisanbau verloren gehen.

12.

Sanierung/Neubau "Brücke K17 (Mühlenstraße)" in Köndringen;

Planungsvarianten und weitere Vorgehensweise

Vorlage: 595/2025

Die Brücke in der Köndringer Mühlenstraße (Kurvenbereich bei der Bahnstreckeunterführung) führt über den vom Seegraben gespeisten Köndringer Dorfbach und wird als Brücke K17 in den Brückenbüchern geführt. Die Brückenprüfung weist der Brücke die Zustandsnote 3,0 zu. Dies bedeutet Handlungsbedarf zur nachhaltigen Gewährleistung der Standsicherheit, der Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit.

Die Brücke weist folgende Kenndaten auf:

- Baujahr Überbau: 1890
- Baujahr Unterbau: 1890
- Denkmalschutz: Keine Denkmalschutzeigenschaften
- Bauwerksart: Überschüttete Gewölbe-/Bogenbrücke ohne Aufbeton, Natursteingewölbe mit anbetonierten Platten
- Hauptbaustoff: Naturstein
- Teilbauwerk: Stahlbeton
- Umwehrungen: Füllstab-/Rohrgeländer ohne Seil
- Leitungen: E-Leitungen Unterstrom Stirnfläche Beton
- Traglast: 12 Tonnen nach DIN 1072
- Gesamtlänge: 3,60 m
- Gesamtbreite: 10,30 m
- Fläche: 37 m²
- Instandsetzung: 1993 – ca. 40.000 DM

Eine Sanierung der Brücke unter Beibehaltung der Bauart und historischen Gewölbe-Tragstruktur ist theoretisch möglich, hat jedoch zur Folge, dass auch zukünftig eine Tonnage-Beschränkung auf maximal zwölf Tonnen eingehalten werden muss. Dies stellt keine tragbare Option dar, da bereits heute problematisch für die tatsächlich erforderlichen Tonnagebewegungen.

Für die Ertüchtigung des mindertragfähigen Brückenbauwerks K 17 in Köndringen auf 40 Tonnen Tragfähigkeit wurde im Zuge der Vorplanungen festgestellt, dass aufgrund der beengten Verhältnisse eine Durchführung des Verkehrs während der Bauphase (insbesondere Müll-/Rettungs- und LKW-Zulieferverkehr) nicht möglich ist. Die Brückenerneuerung bedingt eine Vollsperrung der Mühlenstraße mit mindestens bauzeitlicher Umfahrung an anderer Stelle, so dass die Andienung der Wohn- und Gewerbebebauung im Zuge der Goethestraße auch in der Bauphase sichergestellt werden kann (für mindestens sechs Monate).

Des Weiteren bedingt der Brückenneubau eine bauzeitliche temporäre Inanspruchnahme von im Baufeld angrenzenden Privatgrundstücken (für bis zu sechs Monate). Die betroffenen Eigentümer haben Zustimmung signalisiert.

Es wurden drei Umfahrungs-Hauptvarianten untersucht.

Alle Varianten führen entlang der Goethestraße in nordwestlicher Richtung, schwenken sodann auf Höhe der Kleintierzuchtanlage (Gewann „Bollengrün“) in einer 90-Grad-Kurve nach Südwesten in Richtung Köndringer Mühlbach ab und überqueren diesen mittels neu zu errichtendem Brückenbauwerk. Die weitere Streckenführung erfolgt entlang der Sportanlagen und über die Elzstraße zur Tscheulinstraße.

Die vorhandene Holzbrücke über den Mühlbach muss in allen betrachteten Varianten für die Umfahrungsstrecke durch eine temporär bauzeitliche Behelfsbrücke oder dauerhafte Stahlbetonbrücke ersetzt werden.

Die Varianten unterscheiden sich jeweils in den anfallenden Kosten, der technischen Umsetzung, der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und dem Umfang der baulichen Eingriffe. Die Varianten wurden hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile untersucht.

In einem zweiten Schritt erfolgten Sondierungsgespräche hinsichtlich der temporären bauzeitlichen Inanspruchnahme von der Streckenführung angrenzenden privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ziel war, die Möglichkeiten einer temporären Aufweitung der lichten Durchgangsbreiten der nordwestlichen Goethestraße sowie der Platzierung der Mühlbachbrücke auszuloten.

Im Ergebnis stellte sich lediglich eine Streckenführungs-Hauptvariante (im Weiteren als Variante H1 bezeichnet) als machbar heraus.

Die Variante H1 bewegt sich ausschließlich auf kommunaler Fläche und gliedert sich in folgende Untervariante auf:

Eckdaten und Variantenvergleich:

- Brücke K17 ist einzige Zufahrtsmöglichkeit für Goethestraße.
- Sehr beengte Platzverhältnisse vor Ort.
- Keine Durchfahrt für Rettungs- und Müllfahrzeuge während der Bauphase möglich.
- Vollsperrung der Mühlenstraße während der Bauzeit für den Straßenverkehr notwendig (ausgenommen Fußgänger), d.h. es ist eine Umfahrungsmöglichkeit erforderlich.
- Neubau K 17 unter Vollsperrung für KFZ/LKW.
- Behelfszufahrt über die Straßen Am Sportfeld, Goethestraße und Mühlenstraße mit dauerhaftem Brückenbauwerk über den Mühlbach (im Flst.Nr. 1469) nördlich neben der bestehenden Fußgängerbrücke statt nur Behelfsbrücke während der Bauzeit von Brücke K17.

	Variante H1-A mit Errichtung einer dauerhaften Kfz-/LKW-tauglichen Stahlbetonbrücke über den Mühlbach	Variante H1-B mit Errichtung einer temporären bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Mühlbach
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Für ca. 126.500 € (brutto) Mehrinvestition erhält die Gemeinde zwei neue Brückenbauwerke. - In Notsituationen stehen unabhängige Zufahrten für Rettungs- und Einsatzkräfte zur Verfügung (Sicherheitsaspekt). - Bei erforderlichen Baumaßnahmen an der Infrastruktur ist eine Umfahrung möglich (Zukunftssicherheit). 	<ul style="list-style-type: none"> - Niedrigere Kosten im Relativvergleich mit der Variante H1-B. - Geringerer Materialeinsatz (Umweltaspekt).
Nachteile	Höherer Materialverbrauch (Umweltaspekt)	<ul style="list-style-type: none"> - Späterer Neubau einer Mühlbachbrücke wird durch mehr/neue Rahmenbedingungen teurer werden. - Keine alternative Zufahrtsmöglichkeit bei Notfällen und Bränden (Sicherheitsaspekt). - Keine Zukunftssicherheit bei notwendigen Infrastrukturmaßnahmen in der Goethestraße.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante H1-A mit Errichtung einer dauerhaften Kfz-/LKW-tauglichen Stahlbetonbrücke über den Mühlbach	in EUR (brutto)
Kostenschätzung der Baukosten (inkl. 25 % Nebenkosten)	692.500
LGVFG-Förderung	277.000
nach max. möglicher LGVFG-Förderung	415.500 *
* bis zu 50 % der Baukosten und bis zu 10 % der Baukosten für Ingenieurhonorare	

Variante H1-B mit Errichtung einer temporären bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Mühlbach	in EUR (brutto)
Kostenschätzung der Baukosten (inkl. 25 % Nebenkosten)	469.000
LGVFG-Förderung	150.500
nach max. möglicher LGVFG-Förderung	318.500 *
* jedoch nur bis zu 40 % der Baukosten und bis zu 10 % der Baukosten für Ingenieurhonorare	

Im Haushalt 2025 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 220.000 € für die Maßnahme zur Verfügung, des Weiteren sind aus den Jahren 2023 und 2024 noch Haushaltsreste von insgesamt 319.416,90 € vorhanden. Somit sind insgesamt 539.416,90 € verfügbar.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erneuerung der Brücke K17 (Mühlenstraße Köndringen) als Brückenneubau mit einer Tragfähigkeit von 40 Tonnen planerisch weiterzuverfolgen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Umsetzung der Umfahrungsvariante H1-A mit Errichtung einer dauerhaften Kfz-/LKW-tauglichen Stahlbetonbrücke über den Mühlbach und beauftragt die Verwaltung, diese Variante planerisch weiterzuverfolgen.

13.

Bauanträge

Vorlage: 640/2025

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses (mit Ausnahme von Bauantrag Nr. 2) über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Ausbau Dachgeschoss über Garage und Nutzungsänderung von Lager zu Wohnraum, Flst.Nr. 33, Reetzenstraße 4, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen.
2	Umbau von Nebenräumen zur Herstellung von drei Einheiten, Flst.Nr. 18/1, Emmendinger Straße 5, Gemarkung Teningen	<p>1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einwendungsfrist zu überprüfen und die Angelegenheit nochmals in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2025 einzubringen.</p> <p>2. Für den Fall, dass die Einwendungsfrist vor der nächsten Gemeinderatsitzung endet, wird zum jetzigen Zeitpunkt das Einvernehmen verweigert. Begründung: Die Einrichtung ist nach dem äußeren Anschein eine Wohneinheit und lediglich als Gewerbeeinheit gekennzeichnet. Es muss auch baurechtlich gewährleistet sein, dass die Umnutzung in eine Wohneinheit nicht erfolgt, da hier Wohneinheiten im Erdgeschoss unzulässig sind.</p>
3	Erweiterung des Kellergeschosses durch Anbau eines Wohnraumes, Flst. Nr. 3550, Stockackerweg 11, Gemarkung Nimburg	Keine Einwendungen.
4	Anbau eines Versorgungsraumes, Flst.Nr. 2464/46, Siemensstraße 21, Gemarkung Nimburg	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der hinteren Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Für die Unterschreitung des Waldabstandes wird eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.
5	Neubau eines Wohnhauses, Flst.Nr. 304/1, Nussmannstraße 13, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Unterschreitung der Dachneigung (41 Grad anstatt mindestens 45 Grad) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und hinsichtlich der abweichenden Erfüllung der PV-Pflicht Befreiung beantragt und befürwortet.
Gemeinderat Gasser hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.		

Das Einvernehmen ist nicht erforderlich, da Kennnisgabeverfahren:

6	Abbruch Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und Scheune, Flst.Nr. 267, Riegeler Straße 46, Gemarkung Teningen
---	--

14.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

15.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Bürgermeister Hagenacker gab bekannt, dass mit Schreiben vom 20. Mai 2025 die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunal- und Prüfungsamt beim Landratsamt Emmendingen) die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2025 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt hat. Der Nachtragshaushalt 2025 kann somit vollzogen werden. Ergänzend wies Kämmerin Evelyne Glöckler ausdrücklich auf die Entwicklung der Liquidität in der mittelfristigen Finanzplanung hin, was im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 zu berücksichtigen wäre.
- b) Der Bürgermeister rief sowohl die Gremienmitglieder als auch die Öffentlichkeit zur Teilnahme beim Stadtradeln vom 28. Juni bis 18. Juli 2025 auf, um gemeinsam Fahrradkilometer zu sammeln. Eine Anmeldung ist möglich unter www.stadtradeln.de/teningen
- c) Abschließend wies Bürgermeister Hagenacker auf den Jugend-Vereinstag **#TeningenVEREINT** am kommenden Samstag, 31. Mai 2025, von 11 bis 16 Uhr, im Schulzentrum Teningen hin und lud herzlichst ein. Gemeinsam mit dem gemeindlichen Kinder- und Jugendbüro gestalten zahlreiche Teninger Vereine, u.a. auch Feuerwehr und DRK, und unterstützt von der Mediathek und dem Gesamtelternbeirat einen abwechslungsreichen Tag, an dem vor allem Kinder und Jugendliche sich ausprobieren, Neues kennenlernen und vielleicht ihr neues Lieblingshobby entdecken können.

Ende der Sitzung: 20:21 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: